

Satzung des Tennis-Club Grün-Weiß Westerholt

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der 2003 gegründete Verein heißt: “Tennis-Club Grün-Weiß Westerholt e.V.“, hat seinen Sitz in: D – 45701 Herten-Westerholt, Langenbochumer Straße 356 und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer VR 2330 am 25.02.2004
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports zu Erbauung und Ertüchtigung der Vereinsmitglieder. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch neutral.

§ 3: Verbandszugehörigkeit

- 1) Nach Mitgliederversammlungsbeschluss kann der Verein Mitglied verschiedener Verbände auf Stadt-, Landes- und Bundesebene sein.
- 2) Die Mitglieder(innen) haben die für den Verein gültigen Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.

§ 4: Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitglieder(innen)n
 - b) passiven Mitglieder(innen)n
 - c) jugendlichen Mitglieder(innen)n
 - d) Ehrenmitglieder(innen)n.
- 3) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, indem der(die) Bewerber(in) einen schriftlichen Antrag mit Legitimation seiner/ihrer Person (bei juristischen Personen die des Vertreters, bei jugendlichen Bewerber(innen)n einschließlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. der/des Erziehungsberechtigten) an den Vorstand richtet, der darüber entscheidet. Ohne Auskunftserteilung über die Entscheidungsgründe wird dem(der) Bewerber(in) das Ergebnis – Annahme oder Ablehnung – schriftlich mitgeteilt.
- 4) Juristische Mitglieder(innen) können nur passive Mitglieder sein.

- 5) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung einzelner Funktionen der Mitgliedschaft kann auch nicht zur Vertretung anderen überlassen werden.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder(innen)

- 1) Die Mitglieder(innen) haben das Recht und die Pflicht, durch aktives Mitwirken die Existenz des Vereins zu sichern und für die reibungslose Funktion des Vereinslebens zu sorgen, indem sie ferner in Ämtern und Organen des Vereins ehrenamtlich tätig sein können, sowie bei Abstimmungen – insbesondere in Mitglieder(innen)versammlungen – Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder(innen) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Tätigkeit in den Vereinsorganen und Stimmrechtsausübung sind jugendlichen Mitglieder(innen)n nur im Rahmen der Wahl des/der Jugendvertreter(in)s und der damit zusammenhängenden Aufgaben in Jugendversammlungen möglich.
- 3) Jugendliche im Alter bis zu 14 Jahren können weder in Vereinsorganen tätig sein, noch – Stimmrecht ausüben.
- 4) Passive Mitglieder(innen) können auf Versammlungen kein Stimmrecht ausüben.
- 5) Juristische Personen können lediglich durch eine(n) legitimierte(n) Vertreter(in) Stimmrecht ausüben.
- 6) Mitglieder(innen), die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitglieder(innen)versammlung zu Ehrenmitglieder(innen)n ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder(innen), sind jedoch von Zahlungs- und Arbeitseinsatzpflichten befreit.
- 7) Bei Erfüllung aller Pflichten steht, außer passiven Mitglieder(innen)n, allen anderen das Recht zu, im Verein vorhandene Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Sports - nach dem vom Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen - mit der selbstverständlichen Verpflichtung größtmöglicher Erhaltungssorgfalt, zu benutzen.
- 8) Alle Mitglieder(innen), außer Ehrenmitglieder(innen), sind verpflichtet, den Verein zu finanzieren durch:
 - a) Gründungsgebühr
 - b) Beiträge.Die Modalitäten und die Höhe der Zahlungen werden von der ordentlichen Mitglieder(innen)versammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Daher ist die jeweils gültige Beitragsordnung für alle Mitglieder(innen) verbindlich.
- 9) Aktive Mitglieder(innen), außer Ehrenmitglieder(innen), im Alter von 15 bis 65 Jahren sind verpflichtet, dem Verein jährlich Arbeitsleistungen zur Verfügung zu stellen, deren Stundenzahl in der ordentlichen Mitglieder(innen)versammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt wird. Bis zum 30.10. eines Jahres nicht geleistete Arbeitsstunden müssen mit Geld abgegolten werden. Die Höhe des Stundensatzes wird ebenfalls in der ordentlichen Mitglieder(innen)versammlung beschlossen und in der Beitragsordnung angegeben.

10) Alle Mitglieder(innen) sind verpflichtet, die Anordnungen der Vereinsorgane und die Anordnungen der von den Vereinsorganen ernannten Bevollmächtigten zu beachten.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

A) Austritt

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigung bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres beim Vorstand - möglichst per Einschreiben -eingegangen ist (Datum des Poststempels). Diese Regelung bezieht sich auch auf Beitragsklassenänderungen.

B) Ausschluss

Mitglieder(innen) können ausgeschlossen werden:

1) vom Vorstand, wenn sie mit Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber trotz einer Mahnung an die letzte bekannte Anschrift mit Fristsetzung von 30 Tagen in Verzug sind.

2) vom Ehrenrat, wenn dies vom Vorstand beantragt wird, weil folgende Gründe vorliegen:

vorsätzlicher oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, unsportliches oder unkameradschaftliches sowie gar strafbares Verhalten.

Vor der Beschlussfassung muss dem vom Ausschuss nach § 6B2 der Satzung bedrohten Mitglied Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Rechtfertigung abzugeben.

Nach Zustellung des Bescheides kann das betroffene Mitglied gegen den Ausschuss nach §6B2 der Satzung innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch erheben. Eine deshalb einzuberufende außerordentliche Mitglieder(innen)versammlung entscheidet dann in letzter Instanz.

C) Ableben

D) Auflösung des Vereins

Ausgeschiedene Mitglieder(innen) haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 7: Organe des Vereins und ihre Aufgabe

A) Die Mitglieder(innen)versammlung

1) Im Verein muss jährlich mindestens eine ordentliche Mitglieder(innen)versammlung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden, zu der die Mitglieder(innen) vom Vorstand schriftlich zu laden sind.

2) Wenn die Belange des Vereins es fordern, kann der Vorstand weitere außerordentliche Mitglieder(innen)versammlungen einberufen.

3) Außerordentliche Mitglieder(innen)versammlungen müssen auch dann einberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder(innen) schriftlich, unter Angabe von Gründen und Zweck, dies fordern.

4) Über Termin und Tagesordnung jeder Versammlung sind die Mitglieder(innen) mindestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich zu informieren.

- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitglieder(innen)versammlung muss wenigstens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des/der Kassenprüfer(in)
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl der Gesamt-Vorstandsmitglieder(innen), Kassenprüfer(innen) und Ehrenratsmitglieder(innen) nach jeweiligem Ablauf der Amtszeit.
- 6) Mitglieder(innen)versammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der/die Leiter(in) der Versammlung - nach Nennung - durch Zuruf von der Mitglieder(innen)versammlung gewählt.
- 7) Beschlüsse der Mitglieder(innen)versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen und sind vor der Anmeldung beim Registerbericht dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.
- 8) Von den Mitglieder(innen)versammlungen hat der/die Schriftführer(in) ein Protokoll niederzuschreiben, das von ihm/ihr und vom(der) Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

B) Der Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Sportwart(in)
 - e) Schriftführer(in)
 - f) Jugendwart(in)
 - g) Jugendvertreter(in)
 - h) Pressewart(in)
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Jeweils 2 Vorstandsmitglieder(innen) nach § 26 BGB haben daher gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Übrigen führt der Gesamtvorstand nach bestem Wissen und Gewissen sämtlich Geschäfte des Vereins.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet eine Geschäftsordnung zu bilden, in der die Aufgaben der Gesamt-Vorstandsmitglieder(innen) näher bestimmt und die Geschäftsbereiche genau abgegrenzt werden.
- 4) Der Vorstand ist verpflichtet, Kredite über 15.000 € von der Mitglieder(innen)versammlung genehmigen zu lassen.
- 5) Der Vorstand kann Bevollmächtigte benennen oder Ausschüsse bilden, die auf Weisung des Vorstands übertragene Arbeiten oder Aufgaben erledigen sollen.
- 6) Der Vorstand entscheidet bei Aufnahmegesuchen über die Annahme oder Ablehnung.

- 7) Des Vorstands kann Mitgliedern(innen) Ausnahmegenehmigungen von Bestimmungen oder Anordnungen erteilen. Er hat dabei die Interessen des Vereins möglichst vorrangig zu vertreten und dies auf Antrag in der Mitglieder(innen)versammlung zu begründen.
 - 8) Aufgabe des/der Schatzmeisters(in) ist es, die Gelder zu verwalten und eine ordentliche Buchführung zu erstellen.
 - 9) Aufgabe des/der Sportwartes(in) ist es, die Aufsicht über den Spielbetrieb und die sportfachlichen Tätigkeiten zu führen sowie für Durchführung und Organisation sportlicher Wettkämpfe zu sorgen.
 - 10) Aufgabe des/der Schriftführers(in) ist es, die gesamte Korrespondenz des Vereins zu erledigen.
 - 11) Aufgabe des/der Jugendwartes(in) ist es - in Abstimmung mit dem/der Sportwart(in) - die jugendlichen Mitglieder(innen) sportlich zu fördern und auch für die Durchführung und Organisation sportlicher Wettkämpfe zu sorgen.
 - 12) Aufgabe des/der Jugendvertreters(in) ist es, die Interessen der jugendlichen Mitglieder(innen) beim Vorstand im Rahmen der Gesamtinteressen des Vereins zu vertreten.
 - 13) Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des/der Jugendvertreters(in), wird von der Mitglieder(innen)versammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt, und zwar im Turnus jährlich abwechselnd, Vorsitzende(r), Schatzmeister(in) und Sportwart(in) einerseits sowie stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Jugendwart(in) und Schriftführer(in) andererseits. Dabei ist die Wahl des Vorstands geheim. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Der/die Jugendvertreter(in) wird - analog - von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt.
 - 14) Der Vorstand kann entsprechend seinen Aufgaben eine Vergütung erhalten.
- C) Finanzprüfer(in)
- 1) Je ein(e) Finanzprüfer(in) wird von der Mitglieder(innen)versammlung abwechselnd für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
 - 2) Finanzprüfer(innen) dürfen weder dem Vorstand angehören, noch mit seinen/ihren Mitgliedern durch Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Ehe verbunden sein. Finanzprüfer(innen) unterliegen in ihren Prüfungsangelegenheiten nur den Weisungen der Mitglieder(innen)versammlung.
 - 3) Eine Wiederwahl ist höchstens 1 x zulässig.
 - 4) Aufgabe der Finanzprüfer(innen) ist es, die vom(von der) Schatzmeister(in) erstellte Bilanz oder Ein- und Ausgabenrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und sie bei Richtigkeit bis zur nächsten ordentlichen Mitglieder(innen)versammlung mit ihrem Testat zu versehen. Dazu ist ihnen vom Vorstand volle Einsicht in alle Finanzgeschäfte zu gewähren. Bei unsachgemäßer Finanzverwaltung sind die Finanzprüfer(innen) verpflichtet, das Testat zu verweigern und den Sachverhalt der Mitglieder(innen)versammlung aufzuzeigen.

5) Finanzprüfer(innen) haben keine weitere Weisungsbefugnis.

D) Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitglieder(innen)n, die von der Mitglieder(innen)versammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren zu wählen sind.
- 2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten und Beschwerden der Mitglieder(innen) im Bereich des Vereinsgeschehens zu behandeln. Bei Fehlverhalten von Mitglieder(innen)n muss der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 10 anderen Mitglieder(innen)n tätig werden, indem er nach eingehender Prüfung gemäß der Satzung folgende Maßregelungen treffen kann:
 - a) Verwarnung.
 - b) Zeitlich - bis zur Höchstdauer von 1 Jahr - begrenztes Verbot des Betretens oder der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins.
 - c) Ausschluss.
- 3) Mitglieder(innen) des Ehrenrates treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und sind in ihrem Aufgabengebiet weder dem Vorstand noch der Mitglieder(innen)versammlung verpflichtet. Sie unterliegen dabei auch nicht den Weisungen dieser Organe. Gleichwohl haben sie aber das Interesse des Vereins zu vertreten und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- 4) Sie sind verpflichtet, über ihre Beratungen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Der Ehrenrat hat jedoch auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder(innen) seine Entscheidungen in der Mitglieder(innen)versammlung zu begründen.
- 5) Für Verfahren vor dem Ehrenrat sind die Bestimmungen der §§ 1034 bis 1040 (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8: Auflösung des Vereins

- 1) Sofern die Auflösung des Vereins nicht durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder anderweitig entsteht, kann sie nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder(innen)versammlung mit einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der namentlich abgegebenen Stimmen der Mitglieder(innen) bei gleichzeitiger Bestellung der Liquidatoren(innen) beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 Ziff. 1 dieser Satzung.

§ 9: Ungültigkeitsregelung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendwelchen Gründen rechtsungültig sein, so ist damit nicht die gesamte Satzung ungültig. Vielmehr soll dann diese Bestimmung durch eine rechtsgültige Fassung – möglichst gleichen Inhalts – ersetzt werden.

Herten, im März 2010